

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2025

Nr. 2025/395

Buchegg: Sanierung Güterweg Wolftürli, Beitragszusicherung

Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg plant, ausgehend von der bereits genehmigten Nutzungsplanung «Ausbau Flurwege (ausserhalb Siedlungsgebiet)», die Sanierung des Güterweges Wolftürli (Ortsteil Mühledorf).

Die Gemeinde Buchegg ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 397'000 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung des Güterweges Wolftürli.

2. Erwägungen

2.1 Sanierung und Ausbau Flurwege

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2021/359 vom 16. März 2021 die Nutzungsplanung «Ausbau Flurwege (ausserhalb Siedlungsgebiet)» genehmigt. Mit den Erschliessungsplänen sollen die Sanierung und der teilweise Ausbau innerhalb der bestehenden Wegparzelle und der sachgerechte Unterhalt der Flurwege gewährleistet werden. Die Flurwege weisen teilweise starke strukturelle Schäden auf und ihre technische Lebensdauer ist erreicht oder bereits überschritten. Bei den betroffenen Abschnitten ist zudem oft die Tragfähigkeit zu gering oder die Fahrbahn zu schmal.

Die Gemeinde Buchegg plant die Sanierung der Flurwege über einen Zeithorizont von 10 Jahren schrittweise vorzunehmen. Insgesamt sollen rund 1,75 km Kies- und 5,45 km Belagswege saniert werden. Gemäss dem Massnahmenkonzept Flurwege der Gemeinde Buchegg ist von Gesamtkosten von rund 1,835 Mio. Franken auszugehen.

2.2 Sanierung Güterweg Wolftürli

Als viertes Teilprojekt soll nun der Güterweg Wolftürli (995 m) saniert werden. Der bestehende Belagsweg soll durchgehend auf eine Breite von 3,60 m ausgebaut werden. Um die Tragfähigkeit und Frostsicherheit zu erhöhen, ist eine Stabilisierung mit hydraulischem Bodenschichtbinder vorgesehen. Die Gemeinde Buchegg plant zudem die Neuerschliessung der St. Margarethenquelle für die Wasserversorgung. Für die geplanten neuen Schutzzonen S1 und S2, welche den Güterweg Wolftürli tangieren, wurden im Projekt Anpassungen vorgenommen und mögliche Konfliktpunkte entschärft. Der entsprechende Kredit wurde an der Gemeindeversammlung Buchegg am 5. Dezember 2023 beschlossen.

2.3 Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, hat im Auftrag der Gemeinde Buchegg und nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben ein Projekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet.

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten wurde durch die Werkkommission der Gemeinde Buchegg im Januar 2024 im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 13. Februar 2025 werden die Gesamtkosten auf insgesamt rund 397'000 Franken veranschlagt.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 373'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 100'710 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Buchegg als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie den RRB Nr. 2021/359:

- 3.1 Die Bedingungen und Auflagen der Nutzungsplanung «Ausbau Flurwege (ausserhalb Siedlungsgebiet)», Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/359 vom 16. März 2021 sind einzuhalten.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/3000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 373'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 100'710 Franken bewilligt.
- 3.3 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.4 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2026 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen) Amt für Finanzen (2) Amt für Raumplanung Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern Gemeinde Buchegg, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf Werkkommission der Gemeinde Buchegg, Präsident Hanspeter Frank, Hauptstrasse 44, 4579 Gossliwil

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Frau Sarah Hartmann, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist